



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte

1. Ausgangslage

Die bestehende Verordnung über die Honorare der Anwälte (GS 177.410) datiert vom 7. Oktober 2002 und hat bisher nur kleinere formelle Änderungen erfahren.

Aus der Anwaltschaft wurde in den letzten Jahren immer wieder moniert, die Honorare seien nicht in allen Bereichen kostendeckend. Diese Kritik ist nachvollziehbar. Es werden deshalb sowohl die Stundensätze als auch in einzelnen Verfahren die Pauschalen angehoben. Die Erhöhung der Höchstansätze bei den Pauschalen ist zudem aufgrund der immer höheren Komplexität der Fälle angezeigt.

2. Vernehmlassungsverfahren

....

3. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 1

In Abs. 3 wird als Währung der Schweizer Franken definiert, damit in der Folge diese Angabe weggelassen werden kann. Artikel, in denen nur diese Angaben weggelassen werden, werden nachfolgend nicht kommentiert.

Art. 10

In lit. g wird der Prozentsatz reduziert. Damit wird ein Versehen korrigiert, das sich seinerzeit beim Erlass der Verordnung über die Honorare der Anwälte eingeschlichen hatte und zu einem Sprung im sonst gleichmässigen Verlauf der streitwertabhängigen Honorare führte.

Art. 14

In Abs. 1 lit. a wird der Begriff Vorbereitungshandlung durch die technischen Begriffe gemäss Zivil- und Strafprozessordnung ersetzt.

Art. 16

Die Marginalie wird der Terminologie der Schweizerischen Zivilprozessordnung angepasst. Die Honorare werden in Abs. 1 lit. a bis lit. d nach den verschiedenen Verfahren differenziert und für Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren leicht angehoben.

Art. 17

In Abs. 1 werden die Ansätze teilweise angehoben. In lit. b erfolgt eine starke Anhebung des Höchstansatzes für die Honorarpauschale, da die Einzelrichterin oder der Einzelrichter neu alle

Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilt, was bisher unter lit. c fiel. Der eingefügte Abs. 2 regelt die Verteidigungskosten vor Zwangsmassnahmengericht, z.B. bei Überprüfung einer Untersuchungshaft.

Art. 18

In Abs. 1 wird der Höchstansatz für die Honorarpauschale angehoben (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. c). Der neu eingefügte Abs. 2 gibt dem Gericht in aussergewöhnlichen Verfahren die Möglichkeit, das Honorar bis zum Doppelten zu erhöhen.

Art. 19

In Abs. 1 wird eine neue lit. a^{bis} eingefügt, welche das Honorar bei Beschwerden in Strafsachen ausdrücklich regelt. In Abs. 2 wird der Strafprozess von der Bemessung nach Zeitaufwand ausgeschlossen, weil dieser in Art. 17 und Art. 19 Abs. 1 lit. b abschliessend geregelt ist.

Art. 20

In Abs. 1 wird das mittlere Anwaltshonorar auf Fr. 250.-- angehoben. Abs. 3 erlaubt eine Anhebung des mittleren Honorars bei hohen Streitwerten neu auch bei Forderungstreitigkeiten.

Art. 21

Das Anwaltshonorar bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung wird auf Fr. 200.-- angehoben. Damit sollten die Kosten wieder gedeckt werden können.

Art. 22

In Abs. 3 wird neu wie in Art. 16 der Begriff Familiensachen verwendet und der Höchstansatz angehoben.

Art. 28

In Abs. 2 lit. c wird die Entschädigung für die Benützung eines Personenwagens auf 70 Rp. pro Kilometer angehoben.

Inkrafttreten

Die Vorlage soll am xxx in Kraft treten. Es sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich, da die revidierte Verordnung keine Schlechterstellung der Rechtsanwältinnen und -anwälte beinhaltet.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig